

1 | Stadtrecht 1291 – Erste Freiheiten vom Kloster

Bis Mitte des 15. Jahrhunderts war die Stadt St.Gallen herrschaftlich vom Kloster abhängig. Im Laufe des 13., 14. und 15. Jahrhunderts unternahm sie einige Schritte, die zu einer Eigenständigkeit in rechtlicher Hinsicht führten. Die Stadt wuchs in dieser Zeit stark an und übernahm vermehrt Aufgaben für das Gemeinwesen, was beispielsweise die Gründungen des Heiliggeist-Spitals im Jahr 1228 sowie des Siechenhauses etwa zur gleichen Zeit unterstreichen. Je mehr sich die Stadt institutionell organisierte, desto mehr lag ihr daran, ihre Eigeninitiative auch auf rechtlicher Ebene abzusichern. Sie trat also an den Abt bzw. das Kloster heran, um Freiheiten gegenüber ihrer Herrschaft zu erreichen. Eine erste solche Urkunde ist für 1272 überliefert. Diese Urkunde, die „Handfeste“ genannt wird (als Ausdruck einer Urkunde, welche durch Handauflegen symbolisch gefestigt wurde), ist jedoch nicht besiegelt, wurde also von den Parteien nicht „unterschrieben“ und beglaubigt. Darum ist davon auszugehen, dass sie keinerlei Rechtskraft erlangte bzw. ein Entwurf blieb. Spätestens 1291 unternahm die Stadt einen erneuten Versuch, sich mit einer „Handfeste“ wegweisende Freiheiten zu sichern. Diesmal war sie erfolgreicher. Allerdings war der für die Stadt bedeutendste Punkt, der 1272 im unbesiegelten Dokument überliefert ist, nicht mehr enthalten, was die Chance auf eine Ratifizierung seitens des Klosters erhöht bzw. erst ermöglicht haben dürfte. Dabei handelte es sich um die Forderung der Stadt, weder dem Abt noch Dritten irgendwelche Steuern zu schulden; einzig 40 Pfund Pfennig sollten an das Reich für dessen Schutz der Stadt St.Gallen entrichtet werden. Auch ein weiteres städtisches Anliegen wurde 1291 gegenüber 1272 nicht mehr berücksichtigt: Dieses besagte, der Zoll zu St.Gallen stehe weder dem Abt noch Dritten zu. Trotz diesen Kompromissen konnte die Stadt mit der besiegelten Urkunde von 1291 verschiedene Interessen durchbringen. Als Grundtendenz ist eine Verbesserung der rechtlichen Stellung der Stadt gegenüber dem Kloster zu erkennen. Diese äusserte sich z.B. im Nutzungsrecht von Liegenschaften im Gebiet der Stadt: Die Güter waren zwar nach wie vor äbtische Lehen, die städtischen Leheninhaber hatten aber grosse Verfügungsgewalt über sie, indem sie sie weitgehend frei verkau-



Objekt 1: StadtASC, Tr. IV A, 2a.

fen, vererben oder verpfänden durften. Erstmals wurde 1291 auch schriftlich festgehalten, dass in der Stadt und ihrer näheren Umgebung („innerhalb der vier Kreuze“, das heisst innerhalb des städtischen Hoheitsgebietes von rund 2,5 auf 1,5 Kilometern) ein anderes Recht galt als im Kloster.

Die Handfeste von 1291 ist damit grundsätzlich Ausdruck eines guten Verhältnisses zwischen Kloster und Stadt. Das Kloster verlieh der Stadt ein erstes Stadtrecht, in welchem es der demographisch wachsenden und wirtschaftlich bedeutender werdenden Kommune rechtliche Zugeständnisse machte.